

Sehr geehrte Klienten!

Mit vorliegendem Informationsbrief möchten wir Sie kurz über einige Neuerungen zum Jahreswechsel informieren.

Überblick:

- **Neue Bargeldgrenze**
- **Vorsteuerabzug für Eingangsrechnungen zum Jahreswechsel**
- **Intrastat für innergemeinschaftliche Einkäufe**
- **Voranmeldung für gelegentliche Tätigkeiten**
- **Neues einheitliches Kindergeld**

Neue Bargeldgrenze

Die derzeitige Begrenzung der Bargeldzahlungen von 1.999,99 Euro ist mit 1.1.2022 auf 999,50 Euro gesenkt worden.

Weiterhin besteht die Ausnahme für nicht in Italien ansässige Privatpersonen: diese können Bargeldzahlungen bis zu 15.000 Euro durchführen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Verkäufer vor der Zahlung eine telematische Meldung an die Agentur der Einnahmen schickt. Zudem muss eine Kopie des Reisepasses eingeholt werden und eine Erklärung, mit welcher der Kunde bestätigt, außerhalb Italiens ansässig zu sein. Der kassierte Betrag muss dann innerhalb des darauffolgenden Werktags bei der Bank eingelegt werden.

Vorsteuerabzug für Eingangsrechnungen zum Jahreswechsel

Allgemein ist der Vorsteuerabzug für bis zum 15. des Folgemonats erhaltene und registrierte Eingangsrechnungen möglich. Zum Jahresende ist eine rückwirkende Zurechnung jedoch nicht zulässig.

Die Vorsteuer auf Rechnungen für im Dezember 2021 durchgeführte Verkäufe/Leistungen, für welche die Rechnung erst in den ersten 15 Tagen des Jahres 2022 eingeht und registriert wird, können nicht im Dezember 2021 in Abzug gebracht werden, auch wenn die Rechnung noch ein Datum von 2021 trägt.

Ausschlaggebend ist in diesem Zusammenhang nicht das auf der Rechnung angeführte Datum, sondern das Ausstellungsdatum, das sich aus der Versendung an die SdI-Plattform ergibt und das eigentliche Rechnungsdatum darstellt. Das Durchführungsdatum des Geschäftsfalles muss jedenfalls auf der Rechnung angeführt sein.

Beispiel: für eine Warenlieferung am 30. Dezember 2021 ist die Rechnung innerhalb von 12 Tagen

auszustellen und zu versenden (also innerhalb 11. Januar 2022). Im Datumsfeld muss trotzdem das Ausführungsdatum (30. Dezember 2021) angeführt werden, als Ausstellungsdatum gilt allerdings jenes der Versendung an die SdI-Plattform.

In diesem Beispiel hat der Verkäufer die Steuer der letzten Abrechnung des Jahres 2021 zuzurechnen (da der Geschäftsfall am 30. Dezember 2021 durchgeführt worden ist), während der Kunde – welcher die Rechnung erst im Jahr 2022 erhält - die Rechnung NICHT dem letzten Abrechnungszeitraum 2021 zuordnen kann (auch dann nicht, wenn die Eintragung innerhalb 15. Januar erfolgt).

Für Rechnungen, welche dem Reverse Charge-Verfahren unterliegen und welche die Ergänzung der Eingangsrechnung erfordern, ist die Steuer in der Abrechnung des Rechnungserhalts einzurechnen.

Intrastat für innergemeinschaftliche Einkäufe

Mit 1. Januar 2022 gibt es einige Neuerungen für die Intrastat-Meldungen:

- Die trimestrale Intrastat-Meldung für die innergemeinschaftlichen Wareneinkäufe „Intra 2-bis“ wird abgeschafft und die Grenze für die monatliche Meldung wird mit 350.000 Euro im Trimester bzw. in den vier vorhergehenden Trimestern festgesetzt. Die MwSt.-Identifikationsnummer des Lieferanten, der Betrag in Fremdwährung, die Art der Lieferung und der Bezahlung sowie das Zahlungsland sind nicht mehr anzugeben.
- Es werden einige Vereinfachungen für Geschäftsfälle unter 1.000 Euro eingeführt: hier ist die kombinierte Nomenklatur nicht mehr einzeln anzugeben, sondern es kann gesammelt der Kodex „99500000“ angegeben werden.
- Erstmals gibt es für die innergemeinschaftlichen Warenverkäufe die Pflicht Informationen bezüglich des nicht-präferenziellen Ursprungs der in einen anderen Mitgliedsstaat ausgeführten Waren anzugeben. Diese Informationen stehen dem Spediteur nicht immer zur Verfügung und könnte die Betriebe vor einige Probleme stellen.
- Es wird das neue Intrastat-Modell „Intra 1-sexies“ eingeführt, um einige Informationen bezüglich innergemeinschaftlicher Geschäftsfälle mit sogenannten Konsignationslagern aufzunehmen.

Voranmeldung für gelegentliche Tätigkeiten

Um die widerrechtliche Nutzung dieser Form der Mitarbeit wirksam kontrollieren zu können, ist in Zukunft für gelegentlich ausgeübte freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeiten eine Voranmeldung an das Arbeitsinspektorat zu tätigen. Gemeint sind hier die nicht nachhaltig und gelegentlich ausgeübten freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeiten, die steuerlich im Artikel 67, Absatz 1, Buchstaben I, D.P.R.

Nr. 917/1986 definiert sind und für welche eine Honorarnote mit einem Steuerrückbehalt von 20% ausgestellt wird.

Die Meldung kann mittels SMS oder E-Mail erstellt werden (so wie bisher bereits für die Arbeit auf Abruf) und ist vor Beginn der Tätigkeit zu übermitteln. Für jede unterlassene oder verspätete Meldung ist eine Strafe zwischen 500 und 2.500 Euro vorgesehen.

Meldepflichtig sind die gelegentlichen Tätigkeiten bereits seit dem 21. Dezember 2021. Da aber erst jetzt die Anleitungen veröffentlicht wurden, können die betreffenden Meldungen bis zum 18. Januar 2022 erfolgen. Zukünftige Tätigkeiten sind jedoch immer vor Beginn zu melden.

Neues einheitliches Kindergeld

Ab März 2022 soll das neue, einheitliche Kindergeld eingeführt werden, welches die bislang geltenden Steuerfreibeträge für zu Lasten lebende Kinder in der Steuererklärung, das staatliche Familiengeld sowie weitere Leistungen ersetzt. Die Leistung steht Familien mit zu Lasten lebenden Kindern aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage (welche über die ISEE ermittelt wird) zu. Der zustehende Betrag soll monatlich vom INPS ausgezahlt werden. Auf der Homepage des INPS wurde kürzlich ein Simulator freigeschaltet, mit welchem das zustehende Kindergeld simuliert werden kann:

<https://servizi2.inps.it/servizi/AssegnoUnicoFigli/Simulatore>

Die ISEE-Erklärung kann vom Steuerzahler selbst oder von einem Patronat abgefasst werden.

Meran, den 12.01.2022

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei König:Skocir:Kiem